

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 11.02
VG 11 K 2723/96

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 20. März 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. P a g e n k o p f und P o s t i e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des Ver-
waltungsgerichts Potsdam vom 20. November 2001
wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 58 679,94 € (entspricht 114 768 DM) festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig.

Sie wendet sich im Stil einer Berufungsbegründung gegen die inhaltliche Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils. Damit erfüllt sie die Darlegungsanforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO nicht. Mit ihrem Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2001 - 1 BvL 17/00 - hat sie keine bestimmte Rechtsfrage des Bundesrechts angeführt, die im angestrebten Revisionsverfahren von Bedeutung sein könnte. Nach dieser Entscheidung ist § 1 Abs. 3 EntschG nichtig, der eine Entschädigung für Grundstücke im Sinne von § 1 Abs. 2 VermG ausgeschlossen hatte, die durch Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Eigentum des Volkes übernommen worden waren. Die Beschwerde stellt einen Bezug zum Streitfall nicht her.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 13, 14, 71 Abs. 3 GKG.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Postier